
Inhaltsverzeichnis zu Teil 2: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2	<u>Fachspezifische Erläuterungen zur</u>	
	<u>Programmvereinbarung im Bereich Landschaft</u>	48
2.1	Programmspezifische Ausgangslage	48
2.1.1	Rechtliche Grundlagen	48
2.1.2	Aktuelle Situation	48
2.1.3	Entwicklungsperspektiven	49
2.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	50
2.2	Teilprogramm Landschaftsqualität	53
2.2.1	Programmblatt	53
2.2.2	Mittelberechnung	57
2.3	Teilprogramm «Weltnaturerbe»	58
2.3.1	Programmblatt	58
2.3.2	Programmziele	59
2.3.3	Mittelberechnung	60
2.4	Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»	61
2.4.1	Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen	61
2.4.2	Programmziele	61
2.4.3	Programmblätter für die drei Parkkategorien	62
2.4.4	Mittelberechnung	62
	<u>Anhang zu Teil 2</u>	65
A1	Programmblatt für Nationalpärke	65
A2	Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate	67
A3	Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung	69

2 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

2.1 Programmspezifische Ausgangslage

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Massnahmen zum Erhalt schützenswerter Landschaften und Naturdenkmäler (Art. 13 NHG), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung (Art. 14a NHG) sowie für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k NHG). Zu den Landschaftsmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von Weltnaturerbestätten.	Finanzhilfen
Art. 18b Abs. 2, 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für den ökologischen Ausgleich (Art. 18d NHG) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c NHG).	Abgeltungen
Art. 4–12a und 22 NHV	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen für die Subventionen.	
Art. 2–6 Pärkeverordnung (PäV)	Diese Bestimmungen regeln Verfahren und Bedingungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung.	
Welterbe	Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbe-Konvention; SR 0.451.41)	
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für die Landschaftspolitik; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	Fachstellen des Bundes

2.1.2 Aktuelle Situation

Seit der Programmperiode 2020–2024 sind die Förderbereiche «schützenswerte Landschaften», «Moorlandschaften», «Pärke von nationaler Bedeutung», «Weltnaturerbe» und «Öffentlichkeitsarbeit» in einer Programmvereinbarung zusammengefügt. Diese Zusammenlegung hat sich bewährt. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Fachstellen auf kantonaler Stufe und unterstützt die Nutzung von Synergien. Die eingeführten Pauschalen führten wie gewünscht zu einer administrativen Vereinfachung und somit zu weniger Aufwand bei den Kantonen. Die Leistungs- und Qualitätsindikatoren, die Jahresberichte, die Stichproben wie auch jährliche Erfahrungsaustausche im Bereich Landschaft, Pärke und Welterbe erlauben dem BAFU weiterhin eine gute strategische Steuerung. Mit dem neu eingeführten Programmziel 3 zu den Aufwertungsmassnahmen in Agglomerationen im Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften» konnte das Thema Biodiversität und Landschaftsqualität in den Agglomerationen gestärkt werden. Die erhöhten finanziellen Mittel wurden von den Kantonen wie gefordert gegenfinanziert und zweckmässig eingesetzt. Dies trug zu einer deutlichen Stärkung der Landschaftspolitik auf der kantonalen Ebene bei.

2.1.3 Entwicklungsperspektiven

Mit dem 2020 vom Bunderat aktualisierten Landschaftskonzept Schweiz (LKS) sowie den fast in allen Kantonen erarbeiteten kantonalen Landschaftskonzeptionen liegen nun die Grundlagen für eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele auf kantonaler Ebene vor. Die anstehende Programmperiode legt den Fokus nun stärker auf die Umsetzung der Konzeptionen. Zur Unterstützung wird ein neues Programmziel zu Sensibilisierung, Kommunikation und Beratung eingeführt. Bei Aufwertungsmassnahmen in schützenswerten Landschaften sollen die regionalen Eigenarten noch stärker berücksichtigt werden. Die vollständige Umsetzung des Schutzauftrags bei Moorlandschaften bleibt prioritär, insbesondere die Bezeichnung, der Schutz und die Förderung der charakteristischen Landschafts- und Kulturelemente (nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b Moorlandschaftsverordnung). Weiter werden Aufwertungsmassnahmen im Sinne des ökologischen Ausgleichs in Siedlungen und Agglomerationen gestärkt. Aufgrund dieser Erweiterung wird das Teilprogramm neu «Landschaftsqualität» genannt.

Dank der mit der PV «Landschaft» erreichten kohärenten Steuerung und Koordination durch Bund und Kantone kann weiterhin ein gezielter, gut koordinierter Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Landschaftsqualität erreicht werden. Im Teilprogramm Landschaftsqualität beteiligt sich der Bund bei Finanzhilfen mit höchstens 50 %; mindestens 50 % müssen vom Kanton oder von Dritten wie z. B. Gemeinden und Stiftungen beigesteuert werden. Finanzhilfen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (Fonds Landschaft Schweiz FLS) können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen oder zu Abgeltungen des Bundes gewährt werden, sofern die betreffenden Erlasse dies nicht ausschliessen. Bei den Abgeltungen für Moorlandschaften kann der Beitrag des Bundes mehr als die Hälfte ausmachen. Bei den Abgeltungen für Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen beteiligt sich der Bund mit 40 %. Die Bemessung der Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen wird analog der PV Naturschutz angewendet (vgl. dort 3.2.2 Mittelberechnung). Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

Die Pärke haben sich in ihren Regionen als namhafte und wertvolle Akteure etabliert. Die Pärkelandschaft umfasst aktuell 13 % der Landesfläche. Neben dem Schweizerischen Nationalpark im Engadin sind Ende 2023 17 Regionale Naturpärke und zwei Naturerlebnispärke in Betrieb. Ein regionaler Naturpark befindet sich in Errichtung und wird vorbehältlich der erforderlichen demokratischen Legitimation in der 5. Programmperiode den Betrieb aufnehmen. Zudem wird in weiteren Regionen die Machbarkeit für Pärke von nationaler Bedeutung abgeklärt, sodass für die Programmperiode 2025–2028 von 1–2 Gesuchen für die Errichtung weiterer Pärke ausgegangen werden kann.

Folgende Stätten sind in der Liste des Weltnaturerbes eingetragen: Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (2001, Erweiterung 2007, BE, VS), Monte San Giorgio (2003, TI), Schweizer Tektonikarena Sardona (2008, GL, SG, GR) sowie zwei Objekte im seriellen Objekt «Alte Buchenwälder und Buchenwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas» (2021, Waldreservate im Val di Lodano [TI] und auf dem Bettlachstock [SO]).

Der Bund beteiligt sich finanziell über die gesamte Programmperiode mit höchstens 50 % am Gesamtbudget eines Parks oder eines Weltnaturerbes. Mindestens 50 % müssen via Kanton, Gemeinden und Dritte (z. B. Stiftungen, Fonds Landschaft Schweiz [FLS], Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen) finanziert werden. Anrechenbar sind sowohl finanzielle Beiträge als auch materielle Beiträge wie beispielsweise von der öffentlichen Hand oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellte Büroräumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiges Material. Weiter können Personalkosten zum effektiven Stundenansatz angerechnet werden, wenn Arbeiten für den Park oder das Welterbe durch ausgewiesene Fachpersonen

unentgeltlich ausgeführt werden (Beispiel: die Buchhaltung wird von einer Gemeindeverwaltung oder Dritten ohne Kostenfolge für den Park oder das Welterbe geführt). Weitere Arbeitsleistungen Dritter können in bescheidenem Rahmen ergänzend angerechnet werden. Explizit ausgeschlossen ist die Anrechnung von Umwelt-/ Volunteeringeinsätzen sowie der Differenz zwischen den Stundensätzen der auf der Geschäftsstelle arbeitenden Personen zu Referenzansätzen (SIA / SVU) oder solchen privater Büros. Der entsprechende Nachweis ist Gegenstand der Berichterstattung.

Alternativerfüllungen zwischen den drei Teilprogrammen (siehe dazu Kap. 1.3.11) werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidungsverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

2.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss klar und gewährleistet sein. Synergien sind zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden. Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen den Teilprogrammen innerhalb der PV «Landschaft» als auch mit der PV «Naturschutz». Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Wildtiere». Hinzu kommen Schnittstellen zu Bundesbeiträgen anderer Sektoralpolitiken wie zum Beispiel der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder der Landwirtschaftspolitik.

Der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1 des Teilprogramms «Landschaftsqualität») sowie weiteren kantonalen Strategien und Planungen (Biodiversitätsstrategien, Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur etc.) kommt für eine kohärente Landschaftspolitik auf Stufe des Kantons eine wichtige Rolle zu: Die kantonale Fachstelle konkretisiert darin die Finanzierung von Aufwertungsprojekten durch die verschiedenen Programme, vermeidet Doppelsubventionierungen, garantiert, dass die «richtige» Massnahme aus dem richtigen Programm unterstützt wird und gewährleistet die optimale Nutzung der zwischen den verschiedenen Programmen vorhandenen Synergien. Die PV Landschaft mit ihren drei Teilprogrammen sowie weitere geeignete Förderinstrumente des Bundes sollen genutzt werden, um die kantonale Landschaftskonzeption sowie weitere relevante konzeptionelle oder strategische Grundlagen der Kantone umzusetzen. Die Kantone sind gebeten, in ihren Gesuchen diesen Beitrag aufzuzeigen.

Im Teilprogramm «Landschaftsqualität» können insbesondere folgende Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen unterstützt werden:

- Massnahmen zur Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung durch parzellenscharfe Abgrenzung und Konkretisierung der Schutzziele, deren Sicherung mit behörden- und eigentümerverbindlichen Instrumenten wie zum Beispiel Schutzverordnungen oder Schutz- und Nutzungsplanungen sowie durch konkrete landschaftliche Aufwertungsmassnahmen.
- Massnahmen zum konkreten Vollzug des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung auf Objektebene, beispielsweise durch Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen (Art. 8 Moorlandschaftsverordnung), durch Betreuung und Aufsicht sowie durch die Förderung der charakteristischen Landschafts- und Kulturelemente.
- Massnahmen, die den Landschaftscharakter mit seiner regionalen Eigenart, Vielfalt und Schönheit bei baulichen Landschaftselementen bewahren und fördern, soweit nicht durch andere Programme finanzierbar (wie z. B. Strukturverbesserung, Denkmalpflege); Mehrkosten von im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Landschaftsschutzziele aufwendigerem Bauen (Gebäudedimension, Dachform, Materialien); Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturen, soweit er nicht durch den Werkeigner zu finanzieren ist, wie bspw. nach Artikel 55 Seilbahnverordnung zu entfernende Seilbahnen; Behebung von bestehenden Beeinträchtigungen in BLN-Gebieten (Art. 7 VBLN); Unterhalt von Gebäuden oder Kulturelementen wie Trockenmauern usw.
- Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen nach Artikel 15 NHV wie zum Beispiel ökologische Aufwertungen zur Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume, neue naturnah gestaltete Bereiche im Grünraum, hochwertig begrünte Dächer und Fassaden, kleinere Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und des Gewässerraums sowie landschaftsbezogene Massnahmen, die zum Rückhalt von Wasser im Siedlungsgebiet beitragen. Finanzierbar sind auch landschaftbezogene Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsränder wie Hochstammobstgärten um Siedlungen, welche nicht bereits mit Mitteln der Landwirtschaft (BFF und/oder LQB) oder weiterer Programme gefördert werden.
- Zusätzliche Integrationsmassnahmen für Bauten und Anlagen wie zum Beispiel Bepflanzung oder naturnahe Umgebungsgestaltung, welche nicht dem Verursacher überantwortet werden können.
- Förderung von Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Hecken, landschaftsprägende Bäume, Alleen, Lebhäge, Holzzäune und Weinbergterrassen mit grosser landschaftlicher Wirkung. Dort, wo die Landschaftsstrukturen prioritär zur Förderung von Arten angelegt werden, sollen sie über das Programm «Naturschutz» finanziert werden.
- Massnahmen, welche die landschaftliche Erholungs- und Identifikationsfunktion verbessern, unter Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Natur (Aufenthaltsqualität der Besuchenden erhöhen, Sensibilisierung für kulturhistorische Landnutzungsformen, Bewusstseinsbildung für regionaltypische Landschaftsqualitäten).

Der Bund verfügt über verschiedene Förderinstrumente, die geeignet sind, den Betrieb von Parks und des Weltnaturerbes zu unterstützen. Es ist Aufgabe der Kantone, diese Instrumente in geeigneter Weise zu kombinieren und deren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die beiden auf dem NHG basierenden Förderinstrumente sind in jedem Fall subsidiär. Die verfügbaren Mittel dürfen nur für Leistungen gewährt werden, für die keine anderen gesetzlichen Grundlagen existieren. Eine Kompensation für fehlende Mittel in anderen Programmen ist nicht möglich. Wenn also beispielsweise Kantone keine oder zu wenig Mittel im Bereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) einsetzen, kann dies nicht über die Teilprogramme «Pärke von nationaler Bedeutung» oder «Weltnaturerbe» kompensiert werden. Das Gleiche gilt auch für Programme und Förderinstrumente des Bundes in der Landwirtschafts- und Tourismuspolitik. Ebenfalls ist gemäss Artikel 23k NHG nicht vorgesehen, dass der Vollzug der Kantone im Landschafts-, Arten- und Biotopschutz via das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» finanziert wird. Bei Aktivitäten, die auf der Basis einer anderen Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen der Teilprogramme «Pärke von

nationaler Bedeutung» und «Weltnaturerbe» die durch die Trägerschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung von perimeterweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und Koordination von Projekten, ohne die im jeweiligen Teilprogramm finanzierten Leistungen nicht möglich wären. Leistungen, die üblicherweise über die PV «Naturschutz», «Wald» oder Förderinstrumente der Landwirtschaftspolitik laufen, sind ausgeschlossen.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen aus der PV «Landschaft» finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

Tabelle 12

Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten

Vorhaben	Beispiele
Projekthinhalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip)	Biotop- und Artenschutz, Revitalisierungen, Neue Regionalpolitik (NRP), Landschaftsqualitätsprojekte, landwirtschaftliche Absatzförderung
Aktivitäten, für die bereits Mittel aus anderen Rechtsgrundlagen zum Einsatz kommen (Ausschluss von Doppelfinanzierung)	Wenn für eine Aktivität (s. obige Beispiele) bereits Bundessubventionen gesprochen wurden, können für dieselben Leistungen keine weiteren Finanzhilfen beantragt werden.
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristischen Infrastrukturen
Ersatzmassnahmen (z. B. nach Art. 6 und 18 Abs. 1 ^{ter} NHG)	Sämtliche Ersatzmassnahmen sind durch die auslösenden Projekte zu finanzieren
Projektbezogener ökologischer Ausgleich	Wenn durch (Bau-)Projekte beispielsweise aufgrund kantonaler Gesetze Massnahmen für den ökologischen Ausgleich notwendig sind, sind sie vollständig durch die auslösenden Projekte zu finanzieren.
Verkehrsmittel	Z. B. Beschaffung und Betrieb
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen. Diese Projekte können gestützt auf Art. 14a Abs. 1 Bst. a NHG mit Einzelverfügungen unterstützt werden.
Für das Teilprogramm «Weltnaturerbe»: Projekte, bei denen der aussergewöhnliche universelle Wert nicht im Mittelpunkt steht	Solche Projekte können unter Umständen über andere Programmvereinbarungen finanziert werden, zum Beispiel Projekte zur Entwicklung von Produkten ohne Bezug zum aussergewöhnlichen universellen Wert, Informations- oder Bildungsprogramme ohne Bezug zur Welterbeliste oder zum aussergewöhnlichen universellen Wert.
Für das Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»: marktstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Vermarktung durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Label zur Verfügung.

2.2 Teilprogramm Landschaftsqualität

2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Teilprogramm «Landschaftsqualität», Art. 13, Art. 14a Abs. 1, Art. 18b Abs. 2, Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern sowie Umsetzung des ökologischen Ausgleichs in intensiv genutzten Gebieten
Wirkungsziel	Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität (BRB LKS, 2020)
Prioritäten und Instrumente BAFU	<p>Prioritäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen der kantonalen Landschaftskonzeptionen • Realisieren von Massnahmen mit hoher landschaftlicher Wirkung zum Aufwerten besonders wertvoller Landschaften (BLN, Moorlandschaften, Weltnaturerbe, Pärke sowie kantonal oder kommunal geschützter Landschaften). Dabei wird der vollständigen Umsetzung des Schutzauftrags bei Moorlandschaften weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. • Aufwerten des Siedlungsraumes im Sinne des ökologischen Ausgleichs • Stärken des Bewusstseins und der Handlungskompetenzen der Landschaftsakteurinnen und -akteure <p>Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzhilfen • Abgeltungen für Artikel 18b Abs. 2 sowie Artikel 23c NHG

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-1	<p>PZ 1: Landschaftskonzeption Das BAFU unterstützt das Umsetzen, Konkretisieren und Weiterentwickeln der kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine kohärente kantonale Landschaftspolitik fördert.</p>	<p>LI 1.1: Aktuelle Landschaftskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und weiteren Strategien des Bundes • Regionalisierung und Operationalisierung der Ziele, als Basis u. a. für Landschaftsaufwertungsmassnahmen • Verankerung der Konzeption im kantonalen Richtplan • Intersektorische Koordination und Partizipation zur Abstimmung mit den Sektoralpolitiken 	<p>Pauschale CHF 50 000</p>
2a-2	<p>PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, der Pärke sowie von kantonal und kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzziele erhalten und aufwerten. Zudem unterstützt das BAFU die Erarbeitung von verbindlichen und nachhaltigen Schutz- und Nutzungsbestimmungen für die Moorlandschaften.</p>	<p>LI 2.1: Anzahl Aufwertungsprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.B und 5.C des LKS • Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele bzw. Zielsetzungen sowie der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn die Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2a-3	PZ 3: Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen Das BAFU unterstützt Kantone und Gemeinden bei Massnahmen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Siedlungen und Agglomerationen im Sinne des ökologischen Ausgleichs.	LI 3.1: Anzahl Aufwertungsprojekte	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1), dem kantonalen Gesamtkonzept PZ 1 der PV «Naturschutz», den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (Leitbild, Teilstrategie Landschaft), den Planungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur sowie kommunalen oder regionalen Strategien für Natur und Landschaft • Koordination der Zusammenarbeit auf kantonaler und überkommunaler Ebene 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn die Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.
2a-4	PZ 4: Wissen Das BAFU unterstützt Projekte, mit denen das Bewusstsein und die Handlungskompetenzen der Landschaftsakteurinnen und -akteure gestärkt wird.	LI 4.1: Anzahl Wissensprojekte	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.E bis 5.G des LKS • Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) • Fokus auf die Landschaftsqualitätsziele des LKS bei der Beratung 	Pauschal je nach selbstgewählter Aktivität des Kantons: 150 000 CHF bei hoher Aktivität, 100 000 CHF bei mittlerer Aktivität, 50 000 CHF bei tieferer Aktivität

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, formulieren die Programmziele (PZ) vier zentrale konzeptionelle Schwerpunkte, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden soll.

PZ 1 Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die Konkretisierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der kantonalen Landschaftskonzeption ab. Sie fördert die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen und kommunalen Landschaftsqualitätszielen und kann genutzt werden, um auf diesen Zielen basierende Landschaftsaufwertungsmassnahmen auszuarbeiten. Neben regional besonders geeigneten traditionellen Aufwertungsmassnahmen sind auch solche möglich, die zu einer zeitgemässen Weiterentwicklung der Landschaftsqualitäten beitragen können. Weiter thematisiert die Konzeption die landschaftlichen Aspekte in den raumrelevanten Politiken und verbessert so die Abstimmung und Koordination; insbesondere auch mit dem kantonalen Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung und Vernetzung gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz». Zudem bildet die kantonale Landschaftskonzeption ein wichtiges Bindeglied zwischen den behördenverbindlichen Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (Konzept nach Art. 13 RPG, LKS) und den kantonalen und kommunalen Planungen. Bei diesen Konzeptionen wird von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis ausgegangen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt.

Die Kantone können in der Konzeption auch Landschaften bezeichnen, die für die Naherholung besonders bedeutend sind und damit schützenswert sein können. Dies dient sowohl der Umsetzung des Planungsgrundsatzes zum Erhalten von Erholungsräumen (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG) als auch dem Bestimmen der für die Erholung bedeutsamen Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) als Grundlage für den kantonalen Richtplan. Damit unterstützt das Programmziel die Konkretisierung der Stossrichtung 7.2 der Gesundheitsstrategie 2030 des Bundesrates. Zudem kann die Landschaftskonzeption genutzt werden, um die vielfältigen Planungsgrundlagen (insbesondere aus den Bereichen Naturschutz, Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung, Anpassung an den Klimawandel sowie

strukturelle Bewegungsförderung) aufeinander abzustimmen. Damit dient sie insbesondere auch als Basis für die Umsetzung von PZ 3. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der jeweiligen Landschaft entsprechenden Massstabsebene durch die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung und langfristigen Sicherung mit den Instrumenten der Raumplanung (insbesondere dem kantonalen Richtplan) sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z. B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftsplanungen für Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzzielen von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften und von Welterbegebieten (aussergewöhnlicher universeller Wert) oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein. Das BAFU hat die Anforderungen an die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption sowie kohärenter Landschaftsqualitätsziele in einem 2020 aktualisierten Merkblatt festgehalten.

PZ 2 Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften

Das Programmziel 2 dient der Aufwertung besonders wertvoller Landschaften mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Es dient auch dem prioritären Abschluss der Umsetzung der Aufwertung der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss dem bundesrätlichen Auftrag in Artikel 3 und 5 Moorlandschaftsverordnung und deren schutzzielkonformer Entwicklung. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, in Moorlandschaften, in Welt-naturerbegebieten, in Parks sowie in kantonal und kommunal geschützten und schützenswerten Landschaften. Zudem gelten auch landschaftsbezogene Aufwertungsmassnahmen als unterstützenswert, die im Zusammenhang mit Objekten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) stehen. Alle Massnahmen müssen in Abstimmung mit den objektspezifischen Schutzzielen und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1) erfolgen. Für die landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaften (natürliche und kulturelle Eigenheiten von Moorlandschaften) zum besseren Vollzug von Artikel 23b und Artikel 23c NHG ist die Vollzugshilfe «Bauten und Anlagen» in Moorlandschaften (BAFU 2016) mit zu berücksichtigen. Aufwertung von Biotopen und Revitalisierung von Gewässern sowie Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte fallen nicht darunter. Welche Aufwertungsprojekte der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1). Angesichts des Verzuges bei der Umsetzung der Aufwertung etlicher Moorlandschaften kommt dieser verfassungsrechtlichen Aufgabe in den betroffenen Kantonen eine grosse Priorität zu.

PZ 3 Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen

Das Programmziel 3 stärkt basierend auf Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 15 Absatz 1 NHV die ökologische und landschaftliche Aufwertung in Siedlungen und Agglomerationen. Damit trägt es zur Umsetzung von Ziel 8 «Biodiversität im Siedlungsraum fördern» der Strategie Biodiversität Schweiz sowie der Qualitätsziele 8 «Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern» und 9 «Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedelung schützen, Siedlungsränder gestalten» des Landschaftskonzepts Schweiz bei. Die Kantone sollen finanzielle Anreize setzen, so dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Flächen massgeblich ökologisch und landschaftlich aufwerten. Dieser Anreiz kann sich sowohl an öffentlichrechtliche als auch an private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richten. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung des Bundes ist, dass die ökologische Aufwertung erheblich ist und ohne wirtschaftlichen Ertrag und ohne direkten oder indirekten Bezug zu einem Projekt erfolgt, für welches ökologischer Ausgleich aufgrund einer Nutzungsintensivierung zu leisten ist. Der Bund trägt mit dieser generellen Richtlinie der unterschiedlichen kantonalen Praxis zum ökologischen Ausgleich bewusst Rechnung. Das Programmziel bezweckt, dass in Siedlungen und Agglomerationen neue naturnah

gestaltete Bereiche im Grün- und Gewässerraum (z. B. ökologisch wertvolle Park- und Gartenflächen, See- und Flussufer, Stadtbäume) sowie begrünte Dächer und Fassaden geschaffen werden und entsprechend interessierte und aktive Akteure eingebunden werden. Neben klassischen Massnahmen zur Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität in Siedlungen und Agglomerationen können kleinere Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und des Gewässerraums unterstützt werden. Ebenfalls als unterstützungswürdig gelten natur- und landschaftsbezogene Massnahmen, die zum Rückhalt von Wasser in den Siedlungen beitragen (Prinzip Schwammstadt). Darüber hinaus werden auch Aufwertungs- und Lenkungsmassnahmen in wichtigen Erholungsgebieten in unmittelbarer Siedlungsnähe unterstützt, wenn diese vom Kanton im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b RPG als für die Erholung bedeutsam anerkannt sind. Die Kantone sorgen dafür, dass die mit Bundesmitteln geschaffenen natürlichen und landschaftlichen Werte nachhaltig gesichert sind und nutzen dafür die jeweils angemessenen Instrumente.

Neben den Abgeltungen für die Aufwertungsmassnahmen unterstützt der Bund die Kantone bei der ämterübergreifenden Koordination. Bei der Förderung von Natur und Landschaftsqualität in Siedlungen und Agglomerationen bestehen wertvolle Synergien mit zahlreichen Sektoralpolitiken. Neben den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sind insbesondere die Grundlagen im Naturschutz (z. B. «Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung» gemäss PV Naturschutz) und die Planungen zur Anpassung an den Klimawandel von Bedeutung. Es ist den Kantonen frei gestellt, wie sie diese Koordination sicherstellen. Zudem sind die Kantone auch frei, wie sie insbesondere im funktionalen Raum einer Agglomeration, die übergemeindliche bzw. regionale Zusammenarbeit gewährleisten und Beratungsleistungen der Kernstädte entschädigen. Über den Qualitätsindikator «überkommunale Zusammenarbeit» ist vorgegeben, dass diese Zusammenarbeit und Koordination stattfindet und vom Bund im Rahmen des Reportings überprüft werden kann.

Zur Reduktion des planerischen und administrativen Aufwandes der Kantone sind die folgenden Massnahmen nicht Bestandteil von PZ 3: Alle Massnahmen der Kantone im Bereich des Biotopschutzes und des klassischen Artenschutzes inklusive der dafür vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen sowie Lebensraumaufwertungen, die ihren räumlichen Schwerpunkt ausserhalb des Siedlungsraums haben. Diese Massnahmen sind in der PV Naturschutz einzugeben.

PZ 4 Wissen

Mit dem Programmziel werden Projekte der Kantone zur Umsetzung des strategischen Ziels III «Bewusstsein und Handlungskompetenz stärken» des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) unterstützt. Mit diesem Ziel sollen Landschaftsakteurinnen und -akteure gestärkt werden, die Landschaftsqualität in ihren Handlungsbereichen zu erkennen, bei räumlichen Abstimmungen zu berücksichtigen sowie aktiv zu einer qualitätsorientierten Entwicklung der Landschaft beizutragen. Darunter fallen Projekte der Sensibilisierung und Kommunikation zu Landschaftsqualitäten und -leistungen, Informations- und Bildungsmassnahmen und Beiträge für Visualisierungen von Landschaftsqualitäten und Aufwertungsprojekten. Ebenfalls unterstützt der Bund die Landschaftsberatung für Gemeinden, mit der diese insbesondere bei der Berücksichtigung des LKS unterstützt werden. Die operativen Modalitäten dieser Landschaftsberatungen werden basierend auf der durch die kantonalen Fachstellen begleiteten Pilotprojekte gemeinsam festgelegt, wenn deren Evaluation im Jahr 2023 vorliegt. Das Programmziel unterscheidet zwischen Kantonen, die viele Wissensaktivitäten durchführen werden und solchen, die weniger Aktivitäten planen.

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als

Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein einer aktuellen Landschaftskonzeption, was die Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm einschliesst; für die PZ 2 und PZ 3 die Anzahl der Aufwertungsprojekte. Als Leistungsindikator für das PZ 4 dienen die Anzahl der Wissensprojekte. In der jährlichen Berichterstattung legen die Kantone über die Anzahl und in Stichworten über die Art der umgesetzten Projekte Rechenschaft ab. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Ziele und Prioritäten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das kantonale Gesamtkonzept gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» sowie weitere regionale Instrumente mit Bundesfinanzierung (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte). Aus Sicht des Bundes ist diese Koordination und Zusammenarbeit gerade im Agglomerationsraum für die Kantone anspruchsvoll. Der Bund verzichtet aber bewusst darauf, hierfür ein neues Koordinationsinstrument oder eine neues Konzept als Qualitätsindikator vorzusehen, sondern überlässt den Kantonen die Freiheit, die für die jeweilige regionale Zusammenarbeit geeignete Form zu definieren. Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretenskriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung sein kann. Im Rahmen der Stichproben kann die Einhaltung der Qualitätsindikatoren ausführlich geprüft werden.

2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von Schutz-, Aufwertungs- und Wissensmassnahmen stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität ist die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden nicht sinnvoll. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb einerseits Pauschalbeiträge für die PZ 1 (pro Kanton) und PZ 4 (pro Kanton, abgestuft je nach vorgesehenem Umfang der kantonalen Aktivitäten). Hinzu kommen Beitragsangebote an die Kantone, die Aufwertungsmassnahmen gemäss PZ 2 und PZ 3 offerieren (theoretische «Kontingente»). Das «Kontingent» setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Letzterer richtet sich im PZ 2 nach der Fläche der BLN- und Moorlandschafts-Objekte und im PZ 3 nach dem Anteil der Siedlungsflächen an der Gesamtfläche der Kantone (gemäss BFS). Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien und die Prioritäten erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich insbesondere zur Reduktion des administrativen Aufwands der Kantone. Finanzhilfen können auch für gemeinsame Aktivitäten mehrerer Kantone gewährt werden.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den PZ 2 und 3 geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

Beilage Programmziele 2 und 3

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung der Qualitätsindikatoren	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)
Geplante Leistungen	Ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	Grobe Zeitplanung für die Programmperiode auführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Erwartete Wirkungen	Ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Artikel 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Evtl. bereits vorhandene Grundlagen auführen bzw. Quellen angeben

2.3 Teilprogramm «Weltnaturerbe»

2.3.1 Programmblatt

Programmblatt «Weltnaturerbe» Art. 13 NHG	
Gesetzlicher Auftrag	Ungeschmälerter Erhalt bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von universellem Wert.
Wirkungsziel	Der aussergewöhnliche universelle Wert der Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung • Sensibilisierung und Bildung • Forschung und Monitoring • Management und Kommunikation
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Natur- und Landschaftsobjekte von universellem Wert • Instrumente: Finanzhilfen Das BAFU unterstützt das Management von Weltnaturerbebestätten auf Schweizer Territorium, welche vom Welterbekomitee der UNESCO in die Liste gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschrieben worden sind.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
2b-1	PZ 1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung der Stätten	LI 1.1: Relevanz und Umfang der Projekte für die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung der Stätten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 (max. 2 Punkte) • Die Projekte leisten, wo sinnvoll, einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz (max. 2 Punkte) • Die Projekte sind in Bezug auf die Gesamtheit des ausserordentlichen Werts der Stätte von grosser Bedeutung (max. 2 Punkte) • Die Ziele zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte sind in den Planungsinstrumenten sowie den relevanten Grundlagen verankert (max. 2 Punkte) 	8 Punkte
2b-2	PZ 2: Sensibilisierung und Bildung	LI 2.1: Relevanz und Umfang der Angebote und Massnahmen im Bereich Bildung und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf dem für die Programmperiode gültigen Managementplan und auf dem Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 (max. 2 Punkte) • Die Projekte basieren auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 2 Punkte) • Die Trägerschaft arbeitet mit anderen Stätten der Welterbeliste zu relevanten Themen oder Regionen zusammen (max. 2 Punkte) 	6 Punkte
2b-3	PZ 3: Konzeption und Koordination der Forschung und des Monitorings	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption und des Monitors sowie der Massnahmen zur Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forschungskonzeption zum aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätten liegt vor und die Koordination der Forschungsprojekte ist darauf ausgerichtet (national, international) (max. 2 Punkte) • Die Qualität und Langfristigkeit des Monitorings des aussergewöhnlichen universellen Werts ist gewährleistet (max. 2 Punkte) 	4 Punkte
2b-4	PZ 4: Management und Kommunikation	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Kommunikation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung der Trägerschaft (max. 2 Punkte) 	6 Punkte

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundes- beitrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunikation bezieht sich auf die Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert, auf den für die Programmperiode gültigen Managementplan, auf den Welterbe Aktionsplan Schweiz 2025–2032 und die Welterbekonvention in Zusammenarbeit mit anderen Stätten (max. 2 Punkte) • Die Bevölkerung und die lokalen Akteure sind in die Trägerschaft eingebunden (max. 2 Punkte) 	
Mehrleistungen				
2b-5	Fläche der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • 1 bis 100 km² (2 Punkte) • Pro weitere 50 km²: 1 Punkt (max. 14 Zusatzpunkte) • Vorhandensein einer Pufferzone: 2 Punkte 	18 Punkte
2c-6	Komplexität der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Kantone, Gemeinden und Organisationen, die in der Trägerschaft vertreten sind • Sprachliche Vielfalt • Transnationalität der Stätte 	6 Punkte

Das Programmblatt «Welterbe» umfasst Leistungen im Zusammenhang mit den Stätten in der Schweiz, die aufgrund der naturbezogenen Kriterien gemäss Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt in die Welterbeliste eingetragen wurden. Für die Finanzhilfen ist Artikel 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden. Die beitragsberechtigten Leistungen orientieren sich an den oben genannten Programmzielen. Ausgehend davon definiert das Programmblatt die Grundlagen für die Bewertung der von den Stätten in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sowie die Bemessung der Finanzhilfen.

2.3.2 Programmziele

Ziel des Programms ist die langfristige Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz, die international als Weltnaturerbe anerkannt sind. Das Management der Stätten, die diese Werte symbolisieren, soll weltweit als Beispiel dienen und ihre Qualität soll laufend verbessert werden.

Das Welterbekomitee entscheidet anhand von präzisen Kriterien über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste. Diese Kriterien erlauben eine eindeutige Feststellung des aussergewöhnlichen universellen Werts, welcher in der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert ausführlich beschrieben ist. Der Wert jeder einzelnen Stätte stützt sich somit auf unterschiedliche Attribute. Folglich sind auch die erbrachten Leistungen äusserst vielfältig.

2.3.3 Mittelberechnung

Bemessungssystem für globale Finanzhilfen an Weltnaturerbestätten

Um die Leistungen der einzelnen Stätten miteinander vergleichen zu können, hat das BAFU einen Satz von Qualitätsindikatoren ausgearbeitet, die auf den oben genannten Programmzielen sowie auf der Fläche und der Komplexität der Stätten beruhen. Die Qualitätsindikatoren sind ausreichend allgemein gehalten, um ihre Anwendbarkeit auf Stätten mit sehr unterschiedlichen aussergewöhnlichen universellen Werten zu gewährleisten.

Die globalen Finanzhilfen werden auf der Basis der Leistungen bemessen, welche dazu beitragen, die Programmziele zu erreichen. Diese Leistungen müssen zudem auf den universellen Wert ausgerichtet sein und den Grundsätzen und Grundlagen der Welterbekonvention entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besuchende die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen auf den universellen Wert fokussiert wird und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden.

Die Bemessung der Finanzhilfen wird, wo sinnvoll, an Leistungen zugunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen. Die Fläche der Stätte sowie ihre politische, geografische und sprachliche Komplexität werden als Grundlage für die Bemessung der Höhe der globalen Finanzhilfen berücksichtigt.

Die angebotenen Leistungen müssen die Richtlinie der Welterbekonvention (*UNESCO Centre du patrimoine mondial – Orientations devant guider la mise en oeuvre de la Convention du patrimoine mondial*) sowie die Publikationen des Welterbezentrums (*Centre du patrimoine mondial – Publications [unesco.org]*), der Generalversammlung und des Welterbekomitees und deren Beschlüsse befolgen. Daher ist dieser Aspekt ebenfalls Gegenstand der Bemessung der Höhe der Finanzhilfen.

In einem ersten Schritt werden alle Finanzierungsgesuche für Weltnaturerbestätten gestützt auf die Indikatoren des Programmblatts geprüft und mit Leistungspunkten bewertet. Auf der Grundlage der Anzahl Leistungspunkte wird anschliessend den für die jeweiligen Stätten zuständigen Kantonen eine für die Periode verfügbare Summe angeboten.

Die globalen Finanzhilfen werden vom BAFU auf der Grundlage des Gesuchs des Kantons bemessen. Dieses muss auf dem Managementplan der Stätte basieren. Der Managementplan ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Ziffer 96–119). Das Gesuch um globale Finanzhilfen beinhaltet neben den für die Programmperiode geplanten Leistungen auch die nötigen Aktualisierungen oder gegebenenfalls eine Revision des Managementplans.

2.4 Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung»

2.4.1 Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie entstehen auf der Basis freiwilliger Initiativen in Regionen, welche die für einen Park erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 23e ff. NHG definieren die Anforderungen an die drei Parkkategorien für die Verleihung und die Verwendung des Labels «Park von nationaler Bedeutung» sowie für die Gewährung globaler Finanzhilfen. Globale Finanzhilfen an die Errichtung sowie den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks werden gewährt, wenn die Anforderungen an den Park gemäss Artikel 23k NHG und Artikel 2 und 3 Päv erfüllt sind. Das Pärkerecht sieht vor, dass der Kanton (ggf. die Kantone) sowie die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sich finanziell angemessen am Park beteiligen. Gesuchsteller um globale Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung ist der für den jeweiligen Park federführende Kanton.

Sind die Anforderungen erfüllt, kann der Kanton dem BAFU im Rahmen einer Programmvereinbarung die vom Park zu erbringenden Leistungen anbieten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erfüllung der oben genannten Anforderungen noch keine Leistung ist, aus der ein Anspruch auf globale Finanzhilfen abgeleitet werden kann. Es obliegt den gesuchstellenden Kantonen, für die zum Betrieb eines Parks nötigen und erwünschten Leistungen zu bestimmen und das jeweils dafür vorgesehene Finanzierungsinstrument des Bundes zu wählen. Die Kantone bereiten die Gesuche so auf, dass sie ausschliesslich über dieses Programm finanzierbare Leistungen enthalten und eine Doppelfinanzierung mit anderen Schutz- und Förderinstrumenten des Bundes innerhalb des Parkperimeters ausgeschlossen werden kann.

Erfüllt ein Park die Anforderungen nicht, so wird dies dem Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

Finanzhilfen können den Kantonen mittels Programmvereinbarungen auch für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf diesem Weg die Mittel wirksamer eingesetzt werden können und sie den übergreifenden Aufgaben zur Bekanntmachung, der Koordination der Forschung sowie der Zusammenarbeit der Pärke dienen.

2.4.2 Programmziele

Das Ziel des Programms «Pärke von nationaler Bedeutung» ist die Förderung von optimal funktionierenden Pärken, welche sich durch die folgenden Aspekte auszeichnen:

1. Die Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Sie sind in ihrem landschaftlichen Charakter erhalten und aufgewertet.¹⁴ Die in den Pärken liegenden schutzwürdigen und geschützten Lebensräume sind erhalten, vernetzt und aufgewertet. Die national prioritären Arten werden gefördert. Damit leisten die einzelnen Parkkategorien je ihren spezifischen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz inklusive des kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung gemäss PZ 1 der PV «Naturschutz» sowie dem Landschaftskonzept Schweiz. Zudem ermöglichen sie das bewusste Erleben von Natur und Landschaft.¹⁵

¹⁴ Art. 23e NHG und Landschaftskonzept Schweiz, Wirkungsziel A3.

¹⁵ Basierend auf den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.

-
2. Die Pärke von nationaler Bedeutung verstehen sich als innovative Regionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Einbezug der Bevölkerung. Ihre regionalwirtschaftlichen Leistungen (zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Tourismus) stützen sich in hohem Mass auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der Region. In ihrer Gesamtheit werden die Pärke als nationale Institution wahrgenommen; sie sind langfristig gesichert und unter der Marke «Schweizer Pärke» positioniert.
 3. Die Pärke von nationaler Bedeutung entstehen gestützt auf regionale Initiativen. Durch die von den Pärken ermöglichte Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entstehen eine regionale Identität und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung. Zudem bieten die Pärke ein Gebiet, in dem Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisnah und wirksam stattfindet und auf diese Weise einer breiten Öffentlichkeit entsprechende Werte vermittelt und veranschaulicht werden können.

2.4.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien

Der Gesetzgeber definiert für jede Parkkategorie unterschiedliche Zielsetzungen. Aus diesem Grund wurde für jede Parkkategorie ein Programmblatt mit einem spezifischen Indikatorenset ausgearbeitet (siehe Anhänge A1–A3). Die Programmziele und die dazugehörigen Indikatoren leiten sich aus den in den rechtlichen Grundlagen definierten Handlungsfeldern für die einzelnen Parkkategorien ab. Die Gesuchsteller sind aufgefordert, dem BAFU Leistungen anzubieten, die einen konkreten Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzungen leisten. Struktur und Inhalt des kantonalen Gesuchs um globale Finanzhilfen hat das BAFU in einer Mitteilung definiert. Diese ist unter www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Landschaft > Publikationen und Studien > Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung zu finden.

2.4.4 Mittelberechnung

Das System für die Bemessung globaler Finanzhilfen im Teilprogramm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist so ausgelegt, dass alle Gesuche um globale Finanzhilfen berücksichtigt werden können, sofern die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllt sind. Da das NHG den verschiedenen Parkkategorien unterschiedliche Funktionen zuweist, wurde das Bemessungssystem so ausgelegt, dass Pärke und Parkkandidaten nur innerhalb der gleichen Kategorie in Konkurrenz zueinander stehen. Um die für die Berechnung der globalen Finanzhilfen relevanten Leistungen der verschiedenen Pärke einer Kategorie vergleichbar zu machen, wurden pro Kategorie einheitliche Indikatoren formuliert (siehe Anhänge A1–A3). Zur Bemessung der globalen Finanzhilfen werden Umfang und Qualität der angebotenen Leistung bewertet.

In einem ersten Schritt legt das BAFU die Finanztranchen für die drei Parkkategorien fest. Dies erfolgt basierend auf der effektiven Anzahl Gesuche um globale Finanzhilfen sowie den spezifischen Anforderungen pro Parkkategorie. Gleichzeitig stellt das BAFU die ausgewogene Berücksichtigung der biogeografischen Regionen und der Kantone sicher.

In einem zweiten Schritt werden alle vollständigen Gesuche innerhalb der gleichen Parkkategorie, basierend auf dem kategoriespezifischen Programmblatt, miteinander verglichen und mit Leistungspunkten bewertet. Die Punktevergabe erfolgt bei den meisten Indikatoren nach dem «Best-in-Class»-Prinzip. Das heisst, dass pro Kriterium die umfangreichste und qualitativ beste vorgeschlagene Leistung innerhalb aller Parkgesuche die volle Punktzahl erreicht. Die Abstufung der Bewertung erfolgt in halben Punkten. Dieses System widerspiegelt den gesetzlichen Auftrag, dass die Finanzhilfen nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung bemessen werden.¹⁶

In einem dritten Schritt wird für jede Parkkategorie ein Frankenbetrag pro Leistungspunkt berechnet. Dieser Betrag ergibt sich, indem die für die Parkkategorie zur Verfügung stehende Finanztranche durch das Total der durch alle Gesuche erreichten Punkte geteilt wird. Das Angebot des Bundes für globale Finanzhilfen für den einzelnen Park ergibt sich aus der Multiplikation des Frankenbetrags pro Leistungspunkt mit dem Punktetotal des jeweiligen Parks. Da die zur Förderung von Parks von nationaler Bedeutung verfügbaren Mittel, wie oben beschrieben, vollständig nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung vergeben werden, wird keine Verhandlungsreserve zurückbehalten. Verhandlungsgegenstand der Programmvereinbarung ist daher nicht die Höhe der globalen Finanzhilfen, sondern die für diese Summe zu erbringende Leistung.

Bedingt durch den Entstehungsprozess der Pärke von nationaler Bedeutung können die Schwerpunkte und die Umsetzungsreife einzelner Leistungen, je nach Entwicklungsstadium des Parks sowie dessen spezifischen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Relevant ist, dass die Pärke und Parkkandidaten in allen für die jeweilige Parkkategorie definierten Programmzielen Leistungen erbringen. Zudem sollen diese Leistungen bezüglich Qualität und Umfang im Rahmen des dafür veranschlagten Budgets die Programmziele ausgewogen berücksichtigen und sie dürfen nicht Gegenstand anderer Förderinstrumente/Programmvereinbarungen sein.

Leistungsindikatoren

Die Art und Weise, wie die einzelnen Pärke und Parkkandidaten ihre Leistungen planen und dem BAFU als Grundlage für die Programmvereinbarung unterbreiten, ist sehr unterschiedlich und hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Parks ab. Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche zur Erreichung der strategischen Ziele der jeweiligen Parkkategorie beitragen und der Ausrichtung sowie dem Profil des Parks entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte wichtig, sondern Umfang und Relevanz aller Leistungen. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher des Parks die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen die wesentlichen Stärken des Parks aufgewertet bzw. in Wert gesetzt oder wesentliche Schwächen des Parks mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. In Bezug auf Leistungen in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung ist die Relevanz an den Beitrag geknüpft, welchen die Projekte zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz leisten.

Qualitätsindikatoren

Bei der Bemessung der globalen Finanzhilfen wird der Konkretisierungsgrad der angebotenen Leistungen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welchen Verbindlichkeitsgrad die erbrachten Leistungen für die am Park beteiligten Gemeinden sowie für die verschiedenen Akteure im Park haben. Beispiel 1: Eine Bau- oder Gestaltungsberatung wird für den gesamten Parkperimeter aufgebaut. In diesem Fall ist entscheidend, wie verbindlich dieses Instrument zur Anwendung kommt und mit welchen Massnahmen dies in den Parkgemeinden geregelt wird. Beispiel 2: Mit dem Abstützen der Bildungsprojekte auf die Bildungskonzepte der Pärke wird den Anforderungen des Rahmenkonzepts «Bildung in Pärken und Naturzentren» entsprochen (BAFU 2012). Massgebend für die Umsetzungsreife sind der Planungs- und Umsetzungsstand eines Projekts und inwieweit die Realisierung sichergestellt ist. Die Realisierung eines Projekts ist dann sichergestellt, wenn die Zuständigkeiten geklärt, die relevanten Partner eingebunden sowie die nötigen Finanzierungsmittel gesichert sind.

Indikatoren für die Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken

Für die Bemessung der Leistung in den Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken wird nicht nur die Fläche der Kernzone berücksichtigt, relevant sind auch die weiteren von diesen Flächen abhängigen Leistungen gemäss Artikel 17 bzw. 23 PÄV. Daher hat dieses Kriterium bei der Gesamtpunkteverteilung ein entsprechend grosses Gewicht.

Für die Abgeltung entgangener Nutzungen gilt grundsätzlich ein flächenbezogener Ansatz. Eine Abgeltung kommt nur in Frage, wenn erstens nachweislich eine Nutzung stattgefunden hat, diese zweitens standortgerecht war und belegt werden kann, dass sie drittens nicht bereits über andere Programme abgegolten wird. Basis für diese Abgeltungen sind langfristige vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern (*um die freie Entwicklung der Natur zu gewährleisten sind langfristige vertragliche Regelungen erforderlich. Das BAFU empfiehlt, die entsprechenden Verträge auf ≥ 50 Jahre abzuschliessen, vorbehältlich der Erneuerung des Parklabels*).

Biosphärenreservate

Für Biosphärenreservate kommt das Indikatorenset für Regionale Naturpärke zur Anwendung. Spezifische Leistungen in Zusammenhang mit den Kernzonen werden im Programmziel 1 berücksichtigt. Weiter kann der Bund Leistungen für die internationale Vernetzung im Sinne des Aktionsplans von Lima für das MAB-Programm unterstützen. Für die übrigen Regionalen Naturpärke ist die internationale Vernetzung optional. Die Bemessung der Finanzhilfen erfolgt nach Umfang und Inhalt der angebotenen Leistung.

Bewertung

Die Bewertung der Programmziele erfolgt grundsätzlich in Halbpunkteschritten. Abweichungen davon sind direkt in den Indikatorensets festgehalten. Das Punkteminimum liegt, wo nicht anders vermerkt, bei 0 Punkten.

Anhang zu Teil 2

A1 Programmblatt für Nationalpärke

Tabelle 13

Programmblatt 2025–2028 für Nationalpärke (Art. 23f NHG)

Programm «Pärke von nationaler Bedeutung» Art 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate.
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft.
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Nationalpark

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktzahl)
2c-1	PZ 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone (Art. 16 und 17 PÄV)	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 16 PÄV 21 Punkte; 1 Punkt pro zusätzlichen km² (max 30 Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Gestaltung der Kernzone Bewertung: 2,0 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,5 Punkte = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅔ der Mindestfläche 1,0 Punkt = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅓ der Mindestfläche 0,5 Punkte = 4 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > ⅓ der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Fläche der Kernzone unter der Waldgrenze (max 1 Punkt) 1,0 Punkt = > 50 km² 0,5 Punkte = 30–50 km²</p> <p>QI 1.3: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 17 PÄV 9 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 95 % der Fläche 6 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 3 Punkte = keine Abweichungen/ Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 30 + 12 = 42 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>
2c-2	PZ 2: Umgebungszone: Bewirtschaftung der Landschaft und Schutz der Kernzone vor nachteiligen Eingriffen (Art. 18 PÄV)	LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 3 Punkte)	QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz (max. 3 Punkte)	<p>Max. Punktzahl: 5 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 10 Punkte</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktzahl)
		<p>LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern, Ortsbildern bzw. geschichtlichen Stätten (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Umgebungszone (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	
2c-3	<p>PZ 3: Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 PÄV)</p>	<p>LI 3.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 3.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismus- und Erholungsangeboten (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 3.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 3.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt)</p> <p>QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>
2c-4	<p>PZ 4: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung</p>	<p>LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 2 Punkte)</p> <p>LI 4.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 4.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 4.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 4.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>
2c-5	<p>PZ 5: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)</p>	<p>LI 5.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Erhöhung der Fläche und der Qualität der Kernzone (max. 7 Punkte)</p> <p>LI 5.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 5.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 5.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 5.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 5.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 9 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 12 Punkte</p>
2c-6	<p>PZ 6: Konzeption und Koordination der Forschung (Art. 23f NHG)</p>	<p>LI 6.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 2 Punkte)</p> <p>LI 6.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 2 Punkte)</p>	<p>QI 6.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Parks ist sichergestellt (max. 2 Punkte)</p>	<p>Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 2 Qualitäts-punkte = 6 Punkte</p>
Total maximal 82 Punkte				

A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate

Tabelle 14

Programmblatt 2025–2028 für regionale Naturpärke einschliesslich der Biosphärenreservate (Art. 23g NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Ein besonderer Anreiz wird für die Leistungen der Pärke zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz geschaffen. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-1	PZ 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft (Art. 20 PÄV)	<p>LI 1.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (max. 2 Punkte)</p> <p>Nur Biosphärenreservate: Umfang und Relevanz der Projekte zur Steigerung der Qualität und Fläche der Kernzonen (max. 4 Punkte)</p> <p>LI 1.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 1.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern und Ortsbildern (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 1.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden. Wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz. Zudem sind sie mit den über das Programm Naturschutz finanzierten Aktivitäten abgestimmt (max. 2 Punkte).</p> <p>QI 1.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 1.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 4 Qualitätspunkte = 8 Punkte</p> <p>Biosphärenreservate 4 Punkte für Qualität und Fläche der Kernzonen, = max. 12 Punkte</p>
2d-2	PZ 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (Art. 21 PÄV)	<p>LI 2.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 2.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismusangeboten (max. 1 Punkt)</p> <p>LI 2.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt)</p>	<p>QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt).</p> <p>QI 2.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks sowie Einbindung der Projekte in die regionalen Strukturen und Vorhaben (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr, max. 1 Punkt)</p> <p>QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-3	PZ 3: Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 3.1: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 2 Punkte) LI 3.2: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2d-4	PZ 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt) Für Biosphärenreservate erforderlich: LI 4.4: Umfang und Inhalt der Vernetzung im Sinne des MAB-Programms (max. 1 Punkt) Für übrige regionale Naturpärke optional: Umfang und Inhalt der internationalen Vernetzung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 bzw. 5 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 bzw. 8 Punkte
2d-5	PZ 5: Konzeption und Koordination der Forschung Optional für Regionale Naturpärke, erforderlich für Biosphärenreservate	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und anderen Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte

Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Bewertungsmassstab
2d-6	Fläche	Ausmass der über die minimal geforderte Fläche hinausgehenden Perimeterfläche	Max. 3 Punkte 3 Punkte = > 5-fache Fläche 2 Punkte = 4- bis 5-fache Fläche 1 Punkte = 2,5- bis 4-fache Fläche
2d-7	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften inklusive Ortsbilder im Park 2. Geografie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprachen und kulturelle Vielfalt im Park.	Max. 6 Punkte
Total maximal 38 Punkte bzw. 44 Punkte für Biosphärenreservate			

A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung

Tabelle 15

Programmblatt 2025–2028 für Naturerlebnispärke (Art. 23h NHG)

Programmblatt «Pärke von nationaler Bedeutung» Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik	
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der Biosphärenreservate
Wirkungsziel	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welchen sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

Spezifische Indikatoren für den Naturerlebnispark

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2e-1	PZ 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone (Art. 23 Päv)	<p>LI 1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Anhand der Fläche bemessen sich die Leistungen, welche zur Sicherstellung der freien Entwicklung der Natur erforderlich sind. Fläche gemäss Artikel 23 Päv 8 Punkte; 1 Punkt pro zusätzliche 1000 m² (max. 12 Punkte).</p> <p>LI 1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen, standortgerechten Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Artikel 23 Päv zu vereinbaren ist.</p>	<p>QI 1.1: Zusammenhang der Kernzonenfläche Bewertung: 2,0 Punkte = 100 % zusammenhängende Fläche 1,5 Punkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,0 Punkt = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Punkte = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche</p> <p>QI 1.2: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen/Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Artikel 23 Päv 3 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 95 % der Fläche 2 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 1 Punkte = keine Abweichungen/Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche</p>	<p>Max. Punktzahl: 12 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 17 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: CHF 2000.– pro km²/Jahr (CHF 20.– pro ha)</p>
2e-2	PZ 2: Gewährung der Pufferfunktion in der Übergangzone (Art. 24 Bst. b–d Päv)	<p>LI 2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten, Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft sowie soweit sinnvoll zum Prozessschutz insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 3 Punkte)</p> <p>LI 2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Übergangzone (max. 3 Punkte)</p>	<p>QI 2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und dem Landschaftskonzept Schweiz (max. 3 Punkte).</p> <p>QI 2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und raumplanerische Prozesse (max. 1 Punkt)</p> <p>QI 2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Max. Punktzahl: 6 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 11 Punkte</p>

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
2e-3	PZ 3: Sensibilisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Naturerlebnisse (Art. 24 Bst. a PÄV)	LI 3.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Naturerlebnis insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Landschaftskonzepts Schweiz (max. 1 Punkt) LI 3.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung (max. 1 Punkt)	QI 3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden sowie auf der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Aktionsrahmen der Bildungsagenda 2030 (max. 1 Punkt). QI 3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). QI 3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt)	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2e-4	PZ 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung (Art. 25, 26 Abs. 2 Bst. c und Art. 27 PÄV)	LI 4.1: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt) LI 4.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt) LI 4.3: Umfang Leistungen zur Steigerung der Eigenfinanzierung (max. 1 Punkt)	QI 4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und Projekten (max. 1 Punkt) QI 4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). QI 4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
2e-5	PZ 5: Konzeption und Koordination der Forschung (Optional)	LI 5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt) LI 5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte zu Forschung und Monitoring (max. 1 Punkt)	QI 5.1: Die Zusammenarbeit mit SCNAT und den Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max. Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte
Total maximal 43 Punkte				